

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Niederlande

1. Netzzugang im Überblick

| | | | |
|---|---|-----------------------------------|--|
| Interne Daten | <i>Datum der Erstellung: 26.11.2008</i> <i>Update vom:</i> <i>Durchsicht: 08.12.2008</i> <i>2. Durchsicht: 10.03.2009</i> | <i>Verfasser: Katrin Kirchert</i> | Status: <i>1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig)</i> <i>2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon</i> 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO <i>4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i> |
| Netzzugang im Überblick (Teaser) | Der Zugang zum Netz durch Strom aus Erneuerbaren Energien richtet sich nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften und hat nach diskriminierungsfreien Grundsätzen zu erfolgen. Ein Vorrang für Erneuerbare Energien ist nicht vorgesehen. | | |
| Rechtsvorschriften | <ul style="list-style-type: none"> - Elektrizitätsgesetz (Elektriciteitswet 1998 – allgemeines Elektrizitätsgesetz) - Tarifcode (TarievenCode Elektriciteit - Gewijzigd vastgesteld door de Raad van Bestuur van de NMa bij besluit van 1 oktober 2008, nr. 102815/9 – Regelung zu den Netznutzungsentgelten - Tarifcode) | | |
| Netzanschluss | Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzanschluss gegen den Netzbetreiber. Zum Vertragsschluss ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 23 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). Eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa in Gestalt eines Anschlussvorrangs, besteht nicht. | | |
| Netznutzung | Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netznutzung gegenüber dem Netzbetreiber. Zum Abschluss des Netznutzungsvertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 24 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). Eine Privilegierung für Strom aus Erneuerbaren Energien, etwa in Gestalt eines Abnahmeanspruchs, besteht nicht. | | |
| Netzausbau | Ein Anspruch auf Netzausbau kann im Vertrag über den Netzanschluss und die Netznutzung geregelt werden, wenn dies erforderlich ist, um den Anschluss oder die Netznutzung sicherzustellen. Ein darüber hinausgehender Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau besteht jedoch nicht. Der Netzbetreiber ist nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Art. 16 Abs 1 Buchstabe c) Elektrizitätsgesetz). Eine Privilegierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. | | |

2. Rechtsquellen Basisinformationen

| | | | |
|----------------------|---|----------------------------|--|
| Interne Daten | Datum der Erstellung: 26.11.2008 Update vom: | Verfasser: Katrin Kirchert | Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final) |
|----------------------|---|----------------------------|--|

| | | | |
|---|--|--|---|
| Titel der Rechtsquelle (Originalsprache) | Elektricitetswet 1998 | | TarievenCode Elektriciteit |
| Titel der Rechtsquelle (lang) | | | TarievenCode Elektriciteit. Gewijzigd vastgesteld door de Raad van Bestuur van de NMa bij besluit van 10 december2008, nr. 102815/9 |
| Titel der Rechtsquelle (Deutsch) | Elektrizitätsgesetz | | Tarifcode |
| Kurzbezeichnung | Elektrizitätsgesetz | | Tarifcode |
| Handlungsform | Gesetz | | Untergesetzliche Rechtsvorschrift aufgrund von Art. 31 Elektrizitätsgesetz, erlassen durch die Regulierungsbehörde |
| Gliederung | Artikel | | Ziffern |
| Inkrafttreten | 02.07.1998 | | 30.09.1999 |
| Letzte Änderung | 15.10.2008 | | 10.12..2008 |
| Künftige Änderungen | Für das erste Quartal 2009 ist eine Änderung bezüglich der Förderung von Photovoltaik geplant. | | Der Code wird mindestens einmal jährlich überarbeitet. |
| Zweck | Regelung von Erzeugung, Transport und Vertrieb von Elektrizität | | Der Tarifcode regelt die Struktur und Berechnungsmodalitäten der behördlich festgesetzten Tarife. |
| Bezug Erneuerbare Energien | - Einführung einer Einspeisevergütung in Form von Bonuszahlungen für Stromerzeuger | | |

| | | | |
|--|--|--|---|
| | <p>aus Erneuerbaren Energieträgern (sog. SDE-Programm). In Kraft seit 2008.</p> <p>- Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Verordnung zur Regelung der Erstellung von Herkunftsnachweisen für Erneuerbare Energien</p> | | |
| Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache) | <p>- Originalsprache: http://www.dte.nl/nederlands/elektriciteit/regelgeving/nederlandse_wetgeving/index.asp</p> | | http://www.dte.nl/images/TarievenCode_december_2008_tcm7-121599.pdf |
| Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch) | <p>- englische Übersetzung (veraltete Version): http://www.dte.nl/engels/electricity/index.asp</p> | | |

3. Weiterführende Kontakte

| | | | |
|----------------------|---|----------------------------|---|
| Interne Daten | Datum der Erstellung: 26.11.2008 Update vom: | Verfasser: Katrin Kirchert | Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final) |
|----------------------|---|----------------------------|---|

| Institution (Name) | Website (Startseite) | Name der Kontaktperson (optional) | Telefonnummer (Zentrale) | eMail (optional) |
|---|---|-----------------------------------|--------------------------|------------------|
| Directie Toezicht Energie (DTe) - Regulierungsbehörde | http://www.dte.nl/engels/home/index.asp | | +31 703 303 330 | |
| TenneT TSO - Übertragungsnetzbetreiber | http://www.tennet.org/english/tennet/index.aspx | | +31 263 731 111 | |
| | | | | |
| | | | | |

4. Netzanschluss

| | | | |
|----------------------|---|----------------------------|--|
| Interne Daten | Datum der Erstellung: 26.11.2008 Update vom: | Verfasser: Katrin Kirchert | Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final) |
|----------------------|---|----------------------------|--|

| | | |
|---|--|---|
| Kurzbezeichnung der Rechtsquelle | Elektrizitätsgesetz | |
| Anspruchsgrundlage/Adressaten | <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage | Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzanschluss. Zum Abschluss des Vertrages nach nicht diskriminierenden Kriterien ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 23 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). |
| | Berechtigter | Anspruchsberechtigt zum Netzanschluss ist jede Person, in der Regel der Anlagenbetreiber, der einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat. Auf Antrag ist der Netzbetreiber zum Vertragsabschluss verpflichtet (Art. 23 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). |
| | Verpflichteter | Anspruchsverpflichtet zum Netzanschluss ist der Netzbetreiber, der einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen hat. Zum Abschluss des Vertrages ist der Netzbetreiber auf Antrag verpflichtet (Art. 23 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). |
| Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung) | <input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlg. | Der Netzanschluss erfolgt nach diskriminierungsfreien Kriterien (Art. 23 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). Insbesondere ist der Netzbetreiber zur diskriminierungsfreien Gestaltung des Netzanschlussvertrages verpflichtet (Art. 26a Abs. 1 und Art. 23 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). Es besteht aber kein Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. |
| Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung) | | |
| Zeitliche Ausgestaltung | Die zeitliche Ausgestaltung des Netzanschlusses richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen. | |
| Entstehung/Durchsetzung | Der Anspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. | |
| Finanzierung | Die Kosten des Netzanschlusses setzen sich laut dem nationalen Netzbetreiber TenneT aus zwei verschiedenen Gebühren zusammen: Zum einen die einmalige Gebühr für die Herstellung des Netzanschlusses, zum anderen eine jährliche Gebühr für die Wartung des Anschlusses. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem von der DTe jährlich festgesetzten Tarif unter Berücksichtigung der Vorgaben im Tariffcode. | |
| | Kostenträger Staat | |

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| | Kostenträger Verbraucher | |
| | Kostenträger Netzbetreiber | |
| | Kostenträger Anlagenbetreiber | Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber (Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 26b ff.. Elektrizitätsgesetz). Für jeden einzelnen Netzanschluss erhält der Anlagenbetreiber von TenneT eine gesonderte Rechnung. |
| | Verteilmechanismus | |

5. Netznutzung

| | | | |
|----------------------|---|----------------------------|--|
| Interne Daten | Datum der Erstellung: 26.11.2008 Update vom: | Verfasser: Katrin Kirchert | Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final) |
|----------------------|---|----------------------------|--|

| | | |
|---|--|--|
| Kurzbezeichnung der Rechtsquelle | Elektrizitätsgesetz | |
| Anspruchsgrundlage/Adressaten | <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input checked="" type="checkbox"/> vertragliche Grundlage | Es besteht ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber auf Netznutzung. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien verpflichtet. (Art. 24 Abs. 1 Abs.1 Elektrizitätsgesetz). Die Verpflichtung besteht nur im Rahmen der Kapazitäten des durch den Netzbetreiber verwalteten Netzes (Art. 24 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). |
| | Berechtigter | Anspruchsberechtigt zur Netznutzung ist jede Person, die dies beantragt (Art. 24 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz) und einen Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat. |
| | Verpflichteter | Anspruchsverpflichtet zur Gewährung der Netznutzung ist der Netzbetreiber, der einen Vertrag mit dem Anlagenbetreiber abgeschlossen hat. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber verpflichtet (Art. 24 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). |
| Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung) | <input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlg. | Der Netzbetreiber ist zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs verpflichtet (Art. 24 Abs. 3 Elektrizitätsgesetz). Ein Vorrang für Erneuerbare Energien besteht nicht. |
| Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung) | Die Verpflichtung zur Gewährung der Netznutzung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Netzkapazitäten (Art. 24 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). Die Regulierungsbehörde kann festlegen, dass in begründeten Ausnahmefällen Netzzugangskapazitäten vorrangig bestimmten Antragstellern gewährt werden, um die Stabilität des Strommarktes zu gewährleisten. Auch dies muss diskriminierungsfrei geschehen und wird im Gesetzblatt der Niederlande veröffentlicht (Artikel 26 Abs. 1 und 4 Elektrizitätsgesetz). Ein Vorrang für Erneuerbare Energien besteht nicht. | |
| Zeitliche Ausgestaltung | Die zeitliche Ausgestaltung des Anspruchs auf Netznutzung ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen. | |
| Entstehung/Durchsetzung | Der Anspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Netzbetreiber kann die Netznutzung verweigern, sollte er die notwendigen Kapazitäten nicht zur Verfügung haben. | |
| Finanzierung | Es gibt verschiedene Gebührentatbestände, die vom nationalen Netzbetreiber TenneT in Rechnung gestellt werden. Zum einen gibt es eine Servicegebühr, die die beim Betrieb des Netzes entstehenden Kosten abdecken soll. Zum anderen gibt es eine Gebühr für die Übertragung von Elektrizität über das nationale Netz sowie eine Gebühr für den Anschluss an das nationale Netz. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem von der Regulierungsbehörde DTe jährlich festgesetzten Tarif unter Berücksichtigung der Vorgaben im Tariffcode. | |

| | | |
|--|--------------------------------------|---|
| | Kostenträger Staat | |
| | Kostenträger Verbraucher | Die Stromverbraucher zahlen die Servicegebühr und die Anschlussgebühr an TenneT bzw. ihren regionalen Netzbetreiber. Große industrielle Stromabnehmer und Stromproduzenten zahlen zusätzlich auch die Übertragungsgebühr an TenneT. |
| | Kostenträger Netzbetreiber | Die regionalen Netzbetreiber zahlen die Übertragungsgebühr an TenneT. |
| | Kostenträger Anlagenbetreiber | |
| | Verteilmechanismus | |

6. Netzausbau

| | | | |
|----------------------|---|----------------------------|--|
| Interne Daten | Datum der Erstellung: 26.11.2008 Update vom: | Verfasser: Katrin Kirchert | Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final) |
|----------------------|---|----------------------------|--|

| | | |
|---|---|--|
| Kurzbezeichnung der Rechtsquelle | Elektrizitätsgesetz | |
| Anspruchsgrundlage/Adressaten | <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage | Es besteht kein spezifischer Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau. Vielmehr ist der Netzbetreiber nach allgemeinen Maßstäben dazu verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Art. 16 Abs. 1c Elektrizitätsgesetz). Die Regulierungsbehörde kann den Wirtschaftsminister informieren, wenn sie annimmt, dass der Netzbetreiber nicht dazu in der Lage ist oder sein wird, die für den Netzzugang erforderlichen Netzkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Das Wirtschaftsministerium kann daraufhin den Netzbetreiber auffordern, seinen Pflichten nachzukommen. (Art. 22 Elektrizitätsgesetz). |
| | Berechtigter | |
| | Verpflichteter | |
| Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung) | <input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlg. | Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. |
| Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung) | | |
| Zeitliche Ausgestaltung | | |
| Entstehung/Durchsetzung | Es besteht kein spezifischer Anspruch des Anlagenbetreibers auf Netzausbau. | |
| Finanzierung | Die Kosten für den Ausbau des Netzes werden anteilig durch die Tarife gedeckt, die der nationale Netzbetreiber für die Netznutzung erhebt (Art. 27 ff. Eletriciteitswet). Zur Zahlung dieser Kosten sind die regionalen Netzbetreiber, Stromproduzenten sowie große industrielle Stromverbraucher verpflichtet. | |
| | Kostenträger Staat | |
| | Kostenträger Verbraucher | |

| | | |
|--|--------------------------------------|--|
| | Kostenträger Netzbetreiber | |
| | Kostenträger Anlagenbetreiber | |
| | Verteilmechanismus | |